

Satzung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT - KÖNIGSTEIN

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Wählergruppe führt den Namen „FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT-KÖNIGSTEIN“.
- 2) Der Sitz der Wählergruppe ist Königstein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT-KÖNIGSTEIN (kurz FWG-Königstein) ist eine Vereinigung auf kommunalpolitischer Ebene. In ihr sind parteipolitisch unabhängige Bürger zusammengeschlossen, die sich in den Gemeindebereichen kommunalpolitisch betätigen.
- 2) Zweck der FWG-Königstein ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln und die Rechte, sowie die Interessen seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
- 3) Die FWG-Königstein kann sich an allen Wahlen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergruppe kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2) Die Mitgliedschaft der FWG-Königstein wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Für den Austritt genügt eine schriftl. Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam, wenn die Austrittserklärung beim Vorsitzenden eingeht.
- 6) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, besonders bei Vereinsschädigendem Verhalten, vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu ermöglichen.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang in einer Summe fällig.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe der FWG-Königstein sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von einer Woche.
- 2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für die Dauer von 3 Jahren.
- 4) Jedes persönliche Mitglied hat 1 Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und der Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren und vom Vorstand abzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitgliedern und ist für drei (3) Jahre tätig.
- 2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister (Kassier)
 - Schriftführer
 - drei (3) Vorstands-BeisitzerEin weibliches Vorstandsmitglied ist gleichzeitig als Frauenbeauftragte für die Belange der weiblichen Mitglieder verantwortlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie vertreten die FWG-Königstein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine.
- 2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus zwei (2) Personen zusammen, die die Jahresrechnung und die Finanzunterlagen zu prüfen haben.
- 2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei (3) Jahre.
- 3) Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich.

§ 10 -entfallen-

§11 Fraktionssprecher

- 1) Die gewählten Mandatsträger der FWG-Königstein sollen zum Beginn einer Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Fraktionssprecher wählen.
- 2) Dieser vertritt die Belange der FWG-Königstein in den Marktratssitzungen und reicht schriftliche Anträge bei den zuständigen Verwaltungen ein.

§12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr der FWG-Königstein ist das Kalenderjahr.

§13 Änderung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen sind im Rahmen von Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheiten der anwesenden Mitglieder möglich.

§14 Auflösung

- 1) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei zu der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen.

§15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie bei der Jahreshauptversammlung am 27.05.1987 von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.
- 2) Die vorangegangene Satzung vom 11.12.1984 verliert dann ihre Gültigkeit.

Königstein im Mai 1987

Für die Satzungserstellung: **Günther Frieser**

Satzungsänderungen:

Die Jahreshauptversammlung 1994 beschliesst nach § 13 dieser Satzung:

- Änderung des § 7; Erweiterung der Vorstandschaft
- Wegfall des § 10; Presse -u. Öffentlichkeits-Referent
- Änderung des § 11; sollen einen Fraktionssprecher wählen

Die Jahreshauptversammlung 2006 beschliesst nach § 13 dieser Satzung:

- Änderung des § 6; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert
- Änderung des § 7; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert
- Wegfall des § 7; Abs.2; je ein Vertreter aus Kürmreuth/Gaissach/Namsreuth
- Änderung des § 9; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert